

Bekanntmachung Nr. 70/2021 des Amtes Itzehoe-Land

**Betr.: Melderegisterauskünfte an Parteien nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)
anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl am 08. Mai 2022**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) wird aufgrund der bevorstehenden Landtagswahl am 08. Mai 2022 darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach § 50 Abs. 5 BMG an Parteien, Wählergruppen usw. besteht. Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an die Meldebehörde des Amtes Itzehoe-Land, Die Amtsvorsteherin, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe.

13.08.2021

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
Renate Lüscho